

Haushaltssatzung der Stadt Heimbach für das Haushaltsplanjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Heimbach mit Beschluss vom 25.06.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Übersicht Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsplanjahr, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.329.390,65 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-12.928.907,00 €
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	100.000,00 €
ggf. somit auf	-12.828.907,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.163.365,65 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-11.835.203,57 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	100.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.445.771,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-4.862.271,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.502.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	-119.000,00 €

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Zentrale Dienste, Recht, IV-Verarbeitung, Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	01.111.02.00	50.000,00 €
Leistungen für Asylbewerber	05.313.01.00	10.000,00 €
Stadtentwicklung	09.511.03.00	35.000,00 €
Forstwirtschaft	13.555.02.00	5.000,00 €
Globaler Minderaufwand insgesamt		100.000,00 €

§ 2 – Höchstbetrag Investitionskredite

Kredite für Investitionen werden festgesetzt in Höhe von	2.502.000,00 €
davon für Kredit im Rahmen der Maßnahme Gute Schule 2020	127.000,00 €

§ 3 – Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf **-150.000,00 €**

§ 4 – Verringerung Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf **-1.499.516,35 €**

§ 5 – Höchstbetrag Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **-20.400.000,00 €**

§ 6 – Grundsteuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsplanjahr wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	700
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf (v.H.)	700
2. Gewerbesteuer auf (v.H.)	550

festgesetzt.

nur deklaratorischer Bedeutung

§ 7 – Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich **im Jahre 2023** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 – Deckungskreise und Budgets

Im Sinne der § 4 Absatz 5 und § 21 KomHVO gelten folgende Regelungen:

Für die folgenden Aufwendungen und Auszahlungen werden jeweils teilplanübergreifend Deckungskreise/Budgets gebildet:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51)
- Abschreibungsaufwendungen (Kontengruppe 57)
- interne Leistungsverrechnungen (Kontengruppe 58)
- Aufwendungen und Auszahlungen gemäß dem Haushaltsplan beigefügten Auflistungen
- Alle investiven Auszahlungen innerhalb eines Kostenträgers werden zu einem Budget zusammengefasst.

Die Summe der Aufwendungen in den vorgenannten Budgets ist für die Haushaltsausführung verbindlich.

Die dargestellten Budgets gelten auch für die mit den jeweiligen Aufwendungen korrespondierenden Auszahlungen, wobei darauf zu achten ist, dass die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.

§ 9 – Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bei einem Kostenträgersachkonto bzw. einer Investitionsmaßnahmen-Nr. den Betrag von 15.000 € übersteigen; dies gilt auch für die unter § 8 festgelegten Summen der Budgets.

Mehraufwendungen für Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen gelten grundsätzlich als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder und ertrags- bzw. einnahmebedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich. Dies gilt ebenfalls für außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage.

Von der zur Kenntnissgabe gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ausgenommen, wenn sie im Einzelfall (bei einem Kostenträgersachkonto bzw. einer Investitionsmaßnahmen-Nr.) einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigen. In diesen Fällen kann der Kämmerer die Zustimmung zur Leistung der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe erteilen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 26.06.2020 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 11.08.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab sofort bei der Stadtverwaltung Heimbach, Seerandweg 3, 52396 Heimbach, Zimmer 1.01, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heimbach, den 19.08.2020

Cremer
Bürgermeister